

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 48/2014

Veröffentlicht am: 07.10.2014

Gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 4 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 12. Juli 2011, §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 02. September 2014 die nachstehende Gebührensatzung:

Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 02. September 2014

§ 1

Von den Teilnehmenden am weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung - GriP-BS“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des Zertifikatskurses „GriP-BS“ haben für die Dauer des Zertifikatskurses für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Meldet sich ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Kursbeginn ab, werden 20 % der gesamten Kursgebühr einbehalten. Bei späterer Abmeldung ist die gesamte Gebühr für den gesamten Kurs zu entrichten.

(2) Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten sind nicht in den Gebühren enthalten.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgesetzt und wird mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz für den gesamten Kurs 4.000 €.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Zertifikatskurs entsteht mit der Zulassung zu diesem. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten.

(4) Es ist möglich einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann besondere Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Studiengebühren generell oder zielgruppenspezifisch für Studierende des Studiengangs senken. Entsprechende Regelungen sind, wenn zutreffend, dem jeweils gültigen Anhang dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

§4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Die Gültigkeit des Anhangs zur Gebührensatzung endet zum 30.09.2017.

Marburg, den 26. September 2014

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 08.10.2014

Anhang zur Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ des Instituts für Erziehungswissenschaft am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 02. September 2014

§1 Reduzierung durch Zuschuss

(1) Ein Zuschuss durch die Dt. Blindenstudienanstalt blista für die ersten drei Durchgänge (2014/15, 2015/16 und 2016/17) führt zu einer Reduzierung der Gebühren für den Zertifikatskurs für die Durchgänge.

(2) Die Reduzierung schlägt sich in für den gesamten Zertifikatskurs gleichmäßig gesenkten Studiengebühren nieder und gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(3) Die reduzierte Studiengebühr beträgt 1.990,00 €.

§2 Gültigkeit des Anhangs zur Gebührensatzung

Die Gültigkeit dieses Anhangs zur Gebührensatzung endet zum 30.09.2017.